

Antrag auf

- ☐ **Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses**
- ☐ **Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses**
- nur vor Ablauf des EFP möglich -
- ☐ **Eintragung von Waffen in den EFP (nachträglich)**

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name, ggfs. Geburtsname		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort		
Kontaktdaten (freiwillig) Telefonnummer(n)		email

Nebenwohnung(en)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Ausweisdokument			
Art	Nr.	ausgestellt am	ausstellende Behörde
Jahresjagdschein			
Nr.	ausstellende Behörde		Gültig bis

Hinweis

Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und die Antragstellerin/den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§33 II AWaffV).

Welche Schusswaffen sollen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden?

maximale Anzahl: 10 Stück
Waffendaten bitte nach NWR-Standard eintragen

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller / Modellbezeichnung	Herst. -Nr.	aktuell eingetragen in	
				WBK-Nr.	lfd. Nr.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie A bis D (Waffengesetz) hat folgenden Wortlaut:

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

1.1

Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2

vollautomatische Schusswaffen,

1.3

als Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Explosivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,

2. Kategorie B

2.1

halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen

2.2

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2.4

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenträger mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2.5

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

2.6

lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2.7

zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

3.1

andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.5 genannten,

3.2

Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,

3.3

andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,

3.4

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Länge von 28 cm.

4. Kategorie D

4.1

lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.

Nähere Informationen zum Nationalen Waffenregister, Kataloge und Übersichten:

<https://www.nwr-fl.de>